

Gefahrenabwehrverordnung der Gemeinde Barleben

Neufassung der Gefahrenabwehrverordnung der Gemeinde Barleben zur Abwehr von Gefahren bei Verkehrsbehinderungen und -gefährdungen, offenen Feuern im Freien, Betreten und Befahren von Eisflächen, durch ruhestörenden Lärm, Tierhaltung, Verunreinigungen durch Hunde u. a. Tiere, durch Anpflanzungen, sowie bei öffentlichen Veranstaltungen und durch mangelhafte Hausnummerierung.

Aufgrund der §§ 1 und 94 (1) Nr. 1 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 2014 (GVBl. LSA S. 182, zuletzt geändert am 15.12.2022 GVBl. LSA S. 382) hat der Gemeinderat der Gemeinde Barleben in seiner Sitzung am 28. Februar 2023 für das Gebiet der Gemeinde Barleben (Ortschaften Ebendorf, Barleben und Meitzendorf) mit Ausnahme des als Anlage 1 beigefügten und markierten Bereiches Jersleber See entsprechend folgende Gefahrenabwehrverordnung erlassen:

§ 1

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung sind

a) Straßen:

alle Straßen, Wege (einschließlich Geh- und Radwege), Plätze, Brücken, Durchfahrten, Tunnel, Über- und Unterführungen, Durchgänge sowie Treppen, soweit sie für den öffentlichen Verkehr genutzt werden, auch wenn sie durch Grünanlagen führen; zu den Straßen gehören Rinnsteine (Gossen), Straßengräben, Böschungen, Stützmauern, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen neben der Fahrbahn sowie Verkehrsinseln und Grünstreifen;

b) **Fahrbahnen:**

diejenigen Teile der Straßen, die dem Verkehr mit Fahrzeugen und dem Führen von Pferden und Großvieh dienen;

c) **Fahrzeuge:**

Schienenfahrzeuge, Kraftfahrzeuge, Arbeitsmaschinen, bespannte Fahrzeuge, Fahrräder, E-Bike und Krankenfahrstühle;

d) **Anlagen:**

alle der Öffentlichkeit bestimmungsgemäß zur Verfügung stehenden Parks, Grün- und Erholungsflächen, Sport- und Spielplätze;

e) **Gewässer:**

alle im Gemeindegebiet gelegene natürliche und künstliche, stehende oder fließende oberirdische Gewässer wie Flüsse, Teiche, Seen, geflutete Gruben oder Gräben, die der Be- bzw. Entwässerung dienen;

f) **Offene Feuer:**

nicht Grill-, Brat- bzw. Kochgeräte, handelsübliche Terrassenöfen oder Feuer innerhalb handelsüblicher feuersicherer Behältnisse.

g) **Öffentliche Veranstaltung:**

eine öffentliche Veranstaltung ist jedes Ereignis, welches zeitlich begrenzt ist und der Unterhaltung der Besucher dient. Es beinhaltet in der Regel ein bestimmtes Thema oder verfolgt einen bestimmten Zweck (Z.B. Sommerfest, Konzert, Tanz- oder Musikveranstaltung, Sportveranstaltungen usw.). Die Veranstaltung ist öffentlich, wenn der Personenkreis der Teilnehmer nicht abgegrenzt ist und die Teilnehmer untereinander oder zum Veranstalter nicht innerlich verbunden sind.

§ 2

Verkehrsbehinderungen und –gefährdungen

(1) An Gebäudeteilen, die unmittelbar an der Straße liegen, sind Eiszapfen, Schneeüberhänge und auf den Dächern liegende Schneemassen, die den Umständen nach eine Gefahr für Personen oder Sachen bilden, unverzüglich zu entfernen oder Sicherheitsmaßnahmen durch Absperrungen bzw. Aufstellen von Warnzeichen zu treffen.

(2) Stacheldraht, scharfe Spitzen, andere scharfkantige Gegenstände sowie Vorrichtungen, durch die im Straßenverkehr Personen oder Sachen beschädigt werden können, dürfen entlang von Grundstücken nur ab einer Höhe von 2,50 m über dem Erdboden angebracht werden.

(3) Frisch gestrichene Gegenstände, Wände, Einfriedungen, die sich auf oder an den Straßen befinden, müssen durch auffallende Warnschilder kenntlich gemacht oder abgesperrt werden, solange sie abfärben.

(4) Es ist verboten, Straßenlaternen, Lichtmasten, Masten der Fernmeldeleitungen, Pfosten von Verkehrszeichen, Straßennamensschildern und Lichtzeitanlagen, Feuermelder, Brunnen, Denkmäler, Bäume, Baumschutzgitter, Kabelverteilerschränke und sonstige oberirdische Anlagenteile und Gebäude, die der Wasser- und Energieversorgung dienen, zu erklettern.

(5) Kellerschächte und Luken, die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen, dürfen nur geöffnet sein, solange es die Benutzung erforderlich macht; in diesem Falle sind sie abzusperren oder zu bewachen oder in der Dunkelheit so zu beleuchten, dass sie von Verkehrsteilnehmern unmittelbar erkannt werden können.

§ 3

Offene Feuer im Freien

(1) Das Anlegen und Unterhalten von Oster-, Lager- und anderen offenen Feuern sowie das Flämmen ist verboten. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch die Gemeinde.

(2) Genehmigte offene Feuer sind von erwachsenen Personen ständig zu überwachen. Bevor die Feuerstelle verlassen wird, ist sie vollständig abzulöschen, so dass ein Wiederaufleben des Feuers ausgeschlossen ist. Es darf nur trockenes, unbehandeltes Holz verbrannt werden.

(3) Die Genehmigung ersetzt nicht die Zustimmung des Grundstückseigentümers oder sonstigen Verfügungsberechtigten. Andere Rechtsvorschriften, nach denen offene Feuer gestattet oder verboten sind, insbesondere nach dem Abfallrecht, bleiben unberührt

§ 4

Eisflächen

- (1) Das Betreten und Befahren von Eisflächen der öffentlich zugänglichen Gewässer ist verboten. Es ist verboten Löcher in das Eis zu schlagen oder Eis zu entnehmen.
- (2) Unabhängig von Abs. 1 darf die Eisdecke von Gewässern, die der Öffentlichkeit zugänglich sind, nur zu Zwecken der ordnungsgemäßen Ausführung des Fischereirechts oder zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung aufgebrochen werden. Wer die Eisdecke in Ausübung dieser Bereiche zerstört, ist verpflichtet, die Gefahrenstelle deutlich sichtbar zu kennzeichnen.

§ 5

Ruhestörender Lärm

- (1) Unbeschadet der Vorschriften der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung - 32. BImSchV -, des Gesetzes über die Sonn- und Feiertage (FeiertG LSA) und des § 117 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind die folgenden Ruhezeiten zur Vermeidung von Belästigungen nicht nur unerheblicher Art und von Beeinträchtigungen der Gesundheit und der Erholung zu beachten:
 1. an Sonn- und Feiertagen ganztags sowie
 2. an Werktagen in der Zeit von 22.00 bis 07.00 Uhr
- (2) Während der Ruhezeiten sind alle Tätigkeiten verboten, die die Ruhe unbeteiligter Personen wesentlich stören.

Zu diesen Tätigkeiten zählen insbesondere

 1. der Betrieb von motorbetriebenen Handwerksgeräten, die nicht unter die Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung -32. BImSchV – fallen.
 2. das Ausklopfen von Teppichen, Polstermöbeln und Matratzen, Hämmern und Holzhacken, auch auf offenen Balkonen und bei geöffneten Fenstern und
 3. der Betrieb und das Abspielen oder Spielen von Beschallungsanlagen, Tonwiedergabegeräten und Musikinstrumenten.
- (3) Das Verbot des Absatzes 2 gilt nicht
 1. für Tätigkeiten, die der Verhütung oder Beseitigung einer Gefahr für höherwertige Rechtsgüter dienen

2. für Arbeiten landwirtschaftlicher oder gewerblicher Betriebe, wenn diese Arbeiten üblich sind.

(4) Innerhalb geschlossener Ortschaften hat in den Fällen, in denen das Straßenverkehrsrecht und die Rechtsvorschriften über Garagen und Einstellplätze keine Anwendung finden, bei der Benutzung und dem Betrieb von Fahrzeugen jedes nach den Umständen vermeidbare Geräusch zu unterbleiben. Insbesondere ist die Abgabe von Schallzeichen sowie das Ausproben und geräuschvolle Laufenlassen von Motoren verboten.

(5) Der Gebrauch von Werkssirenen und anderen akustischen Signalgeräten, deren Schall außerhalb des Werkgeländes unbeteiligte Personen stört, ist verboten. Das Verbot gilt nicht für die Abgabe von Warn- und Alarmzeichen einschließlich Probebetrieb.

§ 6

Tierhaltung

(1) Haustiere und andere Tiere müssen so gehalten werden, dass die Allgemeinheit nicht gefährdet wird. Insbesondere ist darauf zu achten, dass die Tiere nicht durch Verursachung lang andauernder Geräusche die Nachbarn in der in § 5 Abs. 1 genannten Ruhezeit stören. Die besonderen Belange der Landwirtschaft bleiben davon unberührt.

(2) Tierhalter und die mit der Führung oder Pflege Beauftragten sind verpflichtet, zu verhüten, dass ihr Tier auf Straßen unbeaufsichtigt umherläuft, Personen oder Tiere anspringt oder anfällt.

(3) Verunreinigungen von Tieren auf Straßen und Anlagen hat die Person, die das Tier hält oder führt, unverzüglich zu beseitigen. Hierzu ist ein geeignetes Hilfsmittel für Aufnahme und Transport der Verunreinigung mitzuführen und auf Verlangen den Verwaltungs- und Vollzugsbeamten vorzuweisen. Die Straßenreinigungspflicht der Anlieger bleibt unberührt.

(4) Hunde sind innerhalb der zusammenhängenden örtlichen Bebauung im öffentlichen Bereich in der Zeit von 06.00 bis 22.00 Uhr an der Leine zu führen.

(5) Hunde auf Spielplätzen sind verboten.

§ 7

Hausnummern

- (1) Die Eigentümer oder sonst Verfügungsberechtigten haben ihre bebauten Grundstücke mit der von der Gemeinde festgesetzten Hausnummer zu versehen, sie zu beschaffen, anzubringen sowie zu unterhalten und im Bedarfsfall zu erneuern. Dies gilt auch bei einer notwendig werdenden Umnummerierung.

- (2) Als Hausnummer sind arabische Ziffern zu verwenden. Bei Hausnummern mit zusätzlichen Buchstaben sind kleine Buchstaben zu verwenden. Die Hausnummer muss von der Fahrbahnmittle der Straße aus, zu der das Grundstück gehört, deutlich sichtbar sein.

- (3) Wird für ein Grundstück eine neue Hausnummer festgelegt, ist die alte Hausnummer während einer Übergangszeit von einem Jahr neben der neuen Hausnummer zu belassen. Die alte Nummer ist rot zu durchkreuzen, so dass sie noch zu lesen ist.

- (4) Sind mehrere Gebäude, für die von der Gemeinde unterschiedliche Hausnummern festgesetzt sind, nur über einen gemeinschaftlichen Privatweg von der Straße aus zu erreichen, so ist von den an den Privatweg anliegenden Grundstückseigentümern oder sonst Verfügungsberechtigten ein Hinweisschild mit Angabe der betreffenden Hausnummern an der Einmündung des Weges anzubringen. Das Anbringen der Hinweisschilder ist von den Vorderliegern zu dulden.

§ 8

Ausnahmeerlaubnisse

Ausnahmen von den Geboten und Verboten dieser Verordnung können im Einzelfall auf schriftlichen Antrag durch die Gemeinde genehmigt werden, wenn hieran ein berechtigtes Interesse besteht. Die Ausnahmeerlaubnis kann im Einzelfall bei Nachweis eines besonderen berechtigten Interesses schriftlich erteilt werden. Sie ist mit formlosem Antrag grundsätzlich 4 Wochen vorher in der Gemeinde Barleben zu beantragen.

§ 9

Anzeigepflicht für öffentliche Veranstaltungen

Wer eine öffentliche Veranstaltung durchführen will, hat diese der Gemeinde Barleben anzuzeigen. Die Anzeige erfolgt unter Angabe der Veranstaltungsart, des Veranstaltungsortes, der Veranstaltungszeit und der Zahl der zuzulassenden Teilnehmer und ist spätestens 2 Wochen vorher schriftlich mitzuteilen.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 98 Abs. 1 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 2 (1) an Gebäudeteilen, die unmittelbar an der Straße liegen, Eiszapfen, Schneeüberhänge und auf den Dächern liegende Schneemassen, die den Umständen nach eine Gefahr für Personen oder Sachen bilden, nicht unverzüglich entfernt oder Sicherheitsmaßnahmen durch Absperrungen bzw. Aufstellen von Warnzeichen trifft,
2. entgegen § 2 (2) Stacheldraht, scharfe Spitzen, andere scharfkantige Gegenstände sowie Vorrichtungen, durch die im Straßenverkehr Personen oder Gegenstände beschädigt werden können, entlang von Grundstücken in einer Höhe innerhalb von 2,50 m über dem Erdboden anbringt,
3. entgegen § 2 (3) frisch gestrichene Gegenstände, Wände oder Einfriedungen nicht durch auffallende Warnschilder kenntlich macht oder absperrt,
4. entgegen § 2 (4) Straßenlaternen, Lichtmasten, Masten der Fernmeldeleitungen, Pfosten von Lichtzeichenanlagen oder Verkehrszeichen und Straßennamensschildern, Feuermelder, Brunnen, Denkmäler, Bäume, Baumschutzgitter, Kabelverteilerschränke und sonstige oberirdische Anlagenteile und Gebäude, die der Wasser- und Energieversorgung dienen, erklettert,
5. entgegen § 2 (5) Kellerschächte und Luken bei Benutzung nicht absperrt, bewacht oder in der Dunkelheit beleuchtet,

6. entgegen § 3 (1) Oster-, Lager- und andere offene Feuer ohne Genehmigung der Gemeinde anlegt oder flämmt bzw. erteilten Auflagen nicht nachkommt,
7. entgegen § 3 (2) 1 genehmigte Feuer nicht ständig überwacht,
8. entgegen § 3 (2) 2 die Feuerstelle vor dem Verlassen nicht ablöscht,
9. entgegen § 3 (2) 3 nicht nur trockenes, unbehandeltes Holz verbrennt,
10. entgegen § 4 (1) Eisflächen betritt oder befährt,
11. entgegen § 4 (2) Satz 1 die Eisdecke außer zu Zwecken der ordnungsgemäßen Ausführung des Fischereirechts oder zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung aufbricht,
12. entgegen § 4 (2) Satz 2 nach dem Aufbruch der Eisdecke zu Zwecken der ordnungsgemäßen Ausführung des Fischereirechtes oder zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung die Gefahrenstelle nicht deutlich sichtbar kennzeichnet,
13. entgegen § 5 (2) während der Ruhezeiten die untersagten Tätigkeiten ausübt,
14. entgegen § 5 (4) bei der Benutzung und dem Betrieb von Fahrzeugen nicht verhindert, dass jedes nach den Umständen vermeidbare Geräusch unterbleibt,
15. entgegen § 5 (5) Werkssirenen und andere akustische Signalgeräte, außer zur Abgabe von Warn- und Alarmzeichen oder für den Probetrieb, gebraucht,
16. entgegen § 6 (1) sein Tier nicht so hält, dass die Allgemeinheit nicht gefährdet wird,
17. entgegen § 6 (1) nicht verhindert, dass Tiere durch lang andauernde Geräusche die Nachbarn während der Ruhezeit stören,
18. entgegen § 6 (2) nicht verhütet, dass Tiere auf Straßen unbeaufsichtigt umherlaufen, Personen anspringen oder anfallen,
19. entgegen § 6 (3) S. 1 Verunreinigungen von Tieren auf Straßen und Anlagen nicht unverzüglich beseitigt,
20. entgegen § 6 (4) Hunde innerhalb der zusammenhängenden örtlichen Bebauung im öffentlichen Bereich in der Zeit von 06.00 bis 22.00 Uhr nicht an der Leine führt,

21. entgegen § 6 (5) Hunde auf einen Spielplatz mitnimmt,
22. entgegen § 7 (1) als Eigentümer oder sonst Verfügungsberechtigter sein bebautes Grundstück nicht mit der festgesetzten Hausnummer versieht oder diese nicht beschafft, nicht anbringt, nicht unterhält oder nicht erneuert,
23. entgegen § 7 (2) bis (4) unzulässige Ziffern oder Buchstaben verwendet, die alte Hausnummer länger als ein Jahr neben der neuen Hausnummer anbringt, die Vorschriften über das Anbringen der Hausnummer nicht beachtet oder ein Hinweisschild mit Angabe der betreffenden Hausnummern nicht anbringt, sofern das Gebäude nur über einen gemeinschaftlichen Privatweg von der Straße aus zu erreichen ist,
24. entgegen § 8 eine öffentliche Veranstaltung nicht anzeigt, erforderliche Unterlagen nicht vorlegt oder die Veranstaltung trotz Untersagung durchführt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 5.000,- Euro geahndet werden.

§ 11

Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Geltungsdauer

- (1) Diese Verordnung tritt zum 01.04.2023 nach öffentlicher Bekanntmachung in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Gefahrenabwehrverordnung der Gemeinde Barleben vom 09.04.2013 außer Kraft.
- (2) Diese Gefahrenabwehrverordnung tritt mit Ablauf des 31.03.2033 außer Kraft.

Barleben, 23.03.2023

Frank Nase
Bürgermeister



Anlage 1

